

## **Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung  
an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer  
steuerlicher Vorschriften (Drucksache 18/3017)**

**sowie**

**zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der  
Bundesregierung (Drucksache 18/3158)**

### **Vorbemerkung:**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nimmt nicht zu jedem Vorschlag Stellung, sondern nur zu jenen, die ihr aus Sicht einer Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung besonders relevant erscheinen.

### **Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung:**

Wie schon bei voran gegangenen Gesetzgebungsverfahren wird der „Erfüllungsaufwand“ der Finanzverwaltung auch hier eher bagatellisiert, obwohl gleichzeitig eingeräumt wird, dass eine „genauere Bezifferung des Aufwandes eingehende fachliche und technische Analysen und Konzepte voraus setzt“. Dabei wird unterschätzt, dass jede Rechtsänderung umfangreiche Fortbildungen des Personals notwendig macht, sowie umfangreiche Programmänderungen erforderlich sind, die entsprechende Fachkräfte binden. Ein Ärgernis ist für die Verwaltungspraxis auch, dass der Gesetzentwurf sehr spät vorgelegt wird, so dass erheblicher Druck auf die Rechtsanwender entsteht. Der zeitliche Druck wird allein dadurch unterstrichen, dass für die Stellungnahme nur sehr wenige Tage zur Verfügung stehen. Diese Hinweise gelten aber auch für die zahlreichen Änderungsvorschläge des Bundesrates.

## **Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:**

### **I. Drucksache 18/3017**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 (Neufassung des § 31 b AO)**

Deutschland nimmt international keine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung der Geldwäsche ein. Daher wird jede Maßnahme zur Bekämpfung von Geldwäsche grundsätzlich begrüßt. Betont werden muss dabei aus Sicht unserer Fachgewerkschaft, dass die Bekämpfung nicht im Vordergrund unseres gesetzlichen Auftrages steht. Klar ist aber auch, dass das abstrakte Entdeckungspotenzial vor allem durch die steuerliche Betriebsprüfung und die Steuerfahndung aufgrund des vom Steuerzahler vorzulegenden Zahlenmaterials sehr hoch ist.

Es wird daher begrüßt, dass die Finanzbehörde nicht nur im abgegrenzten Bereich des § 17 GwG Verdachtsmomente mitteilen muss, sondern dass eine „Verlängerung“ der Befugnisse in § 16 GwG erfolgt. Die in der Begründung durchscheinende Sorge, die Ausdehnung der Mitteilungsbefugnis könne auch eine „Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden“ nach sich ziehen, ist angesichts des schmalen Personalkörpers in den Finanzverwaltungen rein faktisch unbegründet. Es ist eher so, dass von der Mitteilungsbefugnis eher zu wenig Gebrauch gemacht wird, weil das Training im Hinblick auf Geldwäsche in der Praxis meist zu kurz kommt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 218 Abs. 3 AO neu):**

Es kommt immer häufiger vor, dass Ehegatten und Lebenspartner zunächst Tilgungen auf eine gemeinsame Einkommensteuerschuld ohne individuelle Tilgungsbestimmung leisten, es aber hinterher zu einer Situation kommt, in der man diese Zahlungen „zurechnen“ muss.

Die in diesem Kontext vorgeschlagene Ergänzung des § 218 AO wird begrüßt, weil sie die Rückabwicklung erleichtert und kollidierende Entscheidungen verhindert. Es handelt sich um eine Erleichterung der Verwaltungspraxis.

#### **Zu Artikel Nrn. 3 und 4 (§§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6 EStG neu):**

Die jetzige Regel hat derzeit den Charakter einer Verhinderungsnorm, da definiert wird, was NICHT abzugsfähig ist und was demnach allenfalls

limitiert als Sonderausgabe abzugsfähig sein soll. Aus der Vorschrift, die derzeit einen Satz ausmacht, wird im Entwurf ein hoch kompliziertes Regelungsgebäude aufgebaut. Dieses muss mehrfach gelesen werden, um es überhaupt einigermaßen verständlich zu machen. Der Vorschlag dürfte viele Fortbildungsmaßnahmen sowohl auf Seiten der Verwaltung wie bei der Beraterschaft notwendig machen.

Wegen des inzwischen erfolgten Vorlagebeschlusses des BFH an das BVerfG wird angeregt, eine Neufassung zunächst zurück zu stellen. Unter dem Eindruck eines konkreten Normenkontrollverfahrens ist zu erwarten, dass diese Fälle ohnehin vorläufig gehalten werden. Es sollte der Spruch des Verfassungsgerichtes abgewartet werden, nachdem der Bundesfinanzhof offenbar von der Verfassungswidrigkeit der bestehenden Regelung ausgeht. Die geplante Neuregelung beseitigt nach unserer Auffassung die Zweifel des Bundesfinanzhofs nicht.

**Zu Artikel 5 Nr. 9 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a neu):**

Die geplante Neufassung ist eine Verhinderungsnorm, da der Bundesfinanzhof zuletzt festgestellt hat, dass Gemeinkosten, insbesondere für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung (Raumkosten, Conferencier, Musik, Technik, künstlerische Einlagen) ebenso wenig einen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers begründen wie „Zuwendungen“ an seine Begleitung.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält die Rechtsprechung des BFH für stichhaltig und kritisiert die Einbeziehung von Gemeinkosten. Aus Sicht des betroffenen Arbeitnehmers stellen diese Gemeinkosten keine unmittelbare Zuwendung an ihn dar. Er empfindet dies allenfalls so bei Speisen, Getränken und Geschenken im Rahmen der Veranstaltung. Vor diesem Hintergrund sollte entweder von der Einbeziehung von Gemeinkosten abgesehen werden oder aber die Freigrenze von 150 Euro ist deutlich zu erhöhen. Gerade die Gemeinkosten machen oft den Löwenanteil solcher Veranstaltungen aus, sind aber nicht vermeidbar, um eine gelungene Veranstaltung durchzuführen. Die Erhöhung reicht auch deshalb nicht aus, weil der seitherige Betrag von 110 Euro seit 1993 (also seit über 20 Jahren) unverändert blieb. Die Erhöhung muss daher einerseits die massive Preiserhöhung in diesem Bereich (auch bedingt durch technischen Fortschritt) abbilden, und muss andererseits für einige Zeit von der Höhe her unangreifbar sein. Er sollte nach unserer Auffassung bei 200 Euro liegen, zumal es sich nur um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

**Zu Artikel 5 Nr. 10 (§ 26 a Abs. 2 neu):**

Im Jahre 2014 kam es in der Verwaltungspraxis zu Zweifeln darüber, wie bei der Einzelveranlagung von Eheleuten hinsichtlich der Aufteilung von steuerbegünstigten Aufwendungen zu verfahren sei. Diese Zweifel haben zu langen Liegezeiten der betreffenden Steuererklärungen geführt, was zum Teil massive Beschwerden nach sich zog. Die Finanzämter wurden für etwas kritisiert, für was sie nichts konnten.

Die jetzige Klarstellung, wie zu rechnen ist, wird daher begrüßt. Die Regelung wirkt vereinfachend und betont in typisierender Weise den Grundcharakter der Ehe als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, ohne eine abweichende Verteilung unmöglich zu machen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist stimmig. Allerdings hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme Recht, wenn er ein Gestaltungspotential feststellt. Allerdings dürfte man dann aber auch keine Halbteilung einführen, sondern müsste konsequent nach wirtschaftlicher Tragung der Kosten vorgehen.

**Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 13 b Abs. 10 UStG neu):**

Der damit vorgesehene „Schnellreaktionsmechanismus“ wird begrüßt. Rechtsstaatliche Bedenken bestehen angesichts eines fehlenden formellen Gesetzes nicht, da es sich lediglich um eine Verlängerung des unionsrechtlichen Schnellreaktionsmechanismus handelt, eine klare Ermächtigungsgrundlage gegeben ist und die Einführung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig ist.

**Zu Artikel 10 (Finanzverwaltungsgesetz):**

Angesichts anhaltender Diskussionen um die Notwendigkeit einer Bundessteuerverwaltung und dem damit verbundenen Eindruck, dass der Bund im Bereich der Auftragsverwaltung nicht ausreichend involviert sei, darf an § 5 Abs. 1 FVG erinnert werden, wo es in einer enumerativen Liste mittlerweile 41 (!) spezielle Aufgaben im Bereich der Besteuerung gibt, die vom Bund durch das Bundeszentralamt für Steuern zu erledigen sind. Im Gesetzesentwurf wird nun eine weitere Nummer 42 hinzugefügt. Der Bund hat daher auch unterhalb einer Bundessteuerverwaltung viele Möglichkeiten, sich in das Länderbesteuerungsverfahren einzubringen.

## **II. Drucksache 18/3158**

### **Zu Nr. 4 (Artikel 10 > §§ 187 AO, 21 Abs. 3 FVG)**

Der Vorschlag wird für sinnvoll erachtet. Kontrollrechte der Gemeinden bei der Gewerbesteuer machen deshalb Sinn, weil sich der fehlende Personalbestand in den staatlichen Finanzämtern auch negativ auf das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden auswirken kann. Eine überörtliche Zusammenarbeit gibt es auch bei staatlichen Finanzbehörden. Daher gibt es keinen Grund, dies hier nicht zuzulassen.

### **Zu Nr. 11 (Artikel 4 Nr. 2c – neu –)**

Der Vorschlag wird begrüßt. Gutscheine, die auf Geld lauten, sind aus Gründen der Steuergerechtigkeit steuerlich wie der Zufluss von Geld einzustufen. Einer steuerlichen Begünstigung durch eine Freigrenze bedarf es nicht.

### **Zu Nr. 43 (§ 2 Abs. 3 FVG neu):**

Der Vorschlag des Bundesrates ist kritikwürdig. Eine Trennung des Kassengeschäftes und eine Ausdehnung der Ermächtigung in das weitere Erhebungsverfahren hinein birgt die große Gefahr, dass Außenstehende Zugang zu sensiblen Steuerdaten bekommen und es zu Verletzungen des Steuergeheimnisses kommt. Das für die Akzeptanz des Steuerstaates durch den Bürger eminent wichtige Steuergeheimnis kann im geschlossenen Finanzamtsbereich am besten gewahrt werden. Zudem wird der in aller Regel reibungslose „Workflow“ innerhalb des Systems unterbrochen, wenn andere Behörden ins Spiel kommen. Es geht aus Sicht der DSTG bei dem Vorschlag um das offensichtliche Ziel, bewährte Strukturen zu zerschlagen, um zu vordergründigen Personaleinsparungen zu kommen. Dies ist aus fachlicher Sicht abzulehnen.

### **Zu Nr. 49 (Artikel 11 c/neu > GrunderwerbsteuerG)**

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen werden begrüßt und zwar sowohl die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 2 a Satz 1 GrErwStG wie auch die zeitliche Anwendungsregelung in § 23 Abs. 13 (neu). Zwar werden mit der bestehenden 95-Prozent-Grenze zahlreiche Fallgruppen erfasst und der realen Veräußerung von Immobilien gleichgestellt, gleichwohl hat sich neues Gestaltungspotential im Bereich

mittelbarer Beteiligungsverhältnisse aufgetan. Es ist begrüßenswert, dass diese Fälle *expressis verbis* geregelt werden sollen und nicht kunstvoll über § 42 Abgabenordnung (Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten) erledigt werden müssen, zumal bei § 42 AO langjährige Rechtsstreite mit allen damit verbundenen Unsicherheiten vorprogrammiert sind. Gerade bei der Grunderwerbsteuer sollte in zeitlicher Hinsicht rasch Klarheit herrschen.